



Ausfertigung



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Zivilsachen

Aktenzeichen: 111 C 6364/12

Verkündet am: 26.03.2013

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

**LORRAINE MEDIA GmbH**, Hauptstraße 117, 10827 Berlin, Gz.: B21482-58356  
vertreten durch die Geschäftsführerin [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Dresden durch

Richterin am Amtsgericht Hauptmann

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19.02.2013 am 26.03.2013

**für Recht erkannt:**

1. Der Teilvollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 27.08.2012 bleibt aufrechterhalten.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 298,00 EUR festgesetzt.

**Tatbestand:**

Der Tatbestand entfällt nach § 323 a ZPO.

**Entscheidungsgründe:**

I.

Zwar hat die Beklagte gegen den ihr am 29.08.2012 zugestellten im Tenor genannten Vollstreckungsbescheid form- und fristgerecht Einspruch eingelegt. Denn die Einspruchsschrift ist am 11.09.2012 zunächst per Telefax beim Amtsgericht Wedding eingegangen, worauf das Original derselben das Gericht am 13.09.2012 erreichte.

Der Einspruch hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte nämlich Anspruch auf Ausgleich ihrer mit dem Vollstreckungsbescheid titulierten Forderung aus § 631 Abs. 1 2. HS BGB i.V.m. dem Vertrag vom

05.05.2012.

Es ist vom Zustandekommen und der Wirksamkeit dieses Vertrages auszugehen. Denn die Beklagte hat das von der Klägerin Vordruckte und im Wesentlichen auch im Übrigen von dieser handschriftlich ausgefüllte Vertragsformular unterschrieben, wonach sie nach dessen Inhalt bestätigt hat, das klägerseits angebotene Anzeigenpaket "Models-Week" Mindestlaufzeit 12 Monate ohne Bannerwerbung zum Preis von 298,00 € in Anspruch nehmen zu wollen. Danach sollte ihre Anzeige für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten in der Zeitung [www.modelsweek.de](http://www.modelsweek.de) erscheinen.

Die Beklagte hat den Vertrag nach Abschluss nicht wirksam widerrufen, angefochten oder gekündigt.

Zwar ist der Klägerin unstreitig ein Kündigungsschreiben vom 05.05.2012 am 09.05.2012 zugegangen, dessen Inhalt sowohl als Widerruf als auch als Anfechtungs- als auch als Kündigungserklärung ausgelegt werden kann. Ein zum Widerruf berechtigendes Haustürgeschäft liegt jedoch nicht vor. Der Vertrag wurde weder am Arbeitsplatz oder im Bereich der Privatwohnung noch anlässlich eines von der Klägerin zumindest auch in ihrem Interesse durchgeführten Freizeitveranstaltung noch im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen abgeschlossen.

Vielmehr hat die Beklagte selbst den Erstkontakt zur Klägerin über das Internet hergestellt.

Ebenso wenig ist ein Hintergrund für die Anfechtung des Vertrages nach §§ 119, 123 BGB erkennbar.

Die Zeitungsannonce, die die Beklagte veranlasste, ihre Daten unter der Internetseite [www.dacast.de](http://www.dacast.de) anzugeben, beinhaltet kein konkretes Stellenangebot, indem dort nur mitgeteilt wurde: "Fotomodells, Statisten für TV, Film, Werbung gesucht!" Objektiv kann hiermit lediglich der Zweck verfolgt worden sein, den interessierten Personenkreis herauszufiltern. Mit der Angabe ihrer Daten auf der Internetseite war für die Beklagte auch noch keine vertragliche Verpflichtung verbunden.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass - wie in der Einspruchsbegründung vorgetragen, der Beklagten anlässlich des "Modelcasting" im Einzelgespräch eingeredet wurde, sie würde von der Klägerin unter Vertrag genommen und bekäme Aufträge von den Kundenunternehmen der Klägerin, wenn sie zuvor den streitgegenständlichen Vertrag unterzeichne und Fotos von sich anfertigen lasse. Dies hat die Beklagte selbst nämlich anlässlich ihrer informatorischen Anhörung nicht bestätigt. Nachvollziehbar hat sie bekundet, dass ihr der Abschluss des Vertrages mit der Klägerin dort angepriesen worden sei im Hinblick darauf, dass auch das mögli-

che kostenfreie Inserieren nach den Angaben der klägerischen Mitarbeiterin weniger Erfolgsaussichten bringe. Im Hinblick darauf war für die Beklagte bei dem Einzelgespräch erkennbar, dass es hier nicht um einen konkreten Anstellungsvertrag ging, sondern um die Bewerbung ihrer möglichen Dienstleistungen im Internet, um das Interesse möglicher Auftraggeber zu erwecken. Denn nach ihren eigenen Angaben hat sie nach dem Gespräch bewusst eine Entscheidung für das kostenpflichtige Inserat getroffen, um sich bessere Erfolgsaussichten im Hinblick auf mögliche Aufträge zu verschaffen.

Schließlich vermochte die Beklagte den Vertrag auch nicht wirksam zu kündigen. Nach Buchstabe f des Anzeigenvertrages war dies zwar erstmalig mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des ersten Jahres ordentlich kündbar, Tatsachen, die eine außerordentliche Kündigung gerechtfertigt hätten, sind nicht ersichtlich.

Unstreitig hat die Klägerin auch die vertraglich vereinbarte Leistungen erbracht, in dem sie Fotografien von der Beklagten anfertigte und diese auf der Internetseite [www.models-week.de](http://www.models-week.de) für den Vertragszeitraum veröffentlichte.

## II.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr.11, 711, 713 ZPO.

[Redacted]

Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Dresden, 27.03.2013

[Redacted]

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

